

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0/8 88
E-Mail: Synodalbuero@evlka.de
Auskunft: Herr Och / Frau Platzek
Durchwahl: (0511) 12 41-2 90 / 2 53
E-Mail: Thomas.Och@evlka.de/
Christina.Platzek@evlka.de
Datum: 22. März 2007
Aktenzeichen: 1511 III 13 R 152-2

Rundverfügung K1/2007

Aufstellung der Wählerlisten für die Wahlen zur 24. Landessynode

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Fortlaufende Überprüfung und Ergänzung der Wählerlisten• Endgültige Feststellung der Wählerlisten bis zum 13. Oktober 2007 |
|---|

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in Nummer 3 unserer Verfügung Nr. 82 vom 24. November 2006 betr. Bildung der 24. Landessynode (Kirchl. Amtsbl. S. 169) angekündigt, stellen wir den Kirchenkreisvorständen u. a. Formulare für die Wählerlisten, die nach der Zeittafel für die Bildung der 24. Landessynode bis zum 14. April 2007 aufgestellt sein müssen, auf unserer Homepage

www.evlka.de/synode

unter dem Menüpunkt „Formulare zur Wahl der 24. Landessynode“ zum Download zur Verfügung. Bitte beachten Sie beim Ausfüllen der Wählerlisten folgende Hinweise:

1. In die von den Kirchengemeinden auszufüllenden Listen sind die Namen der gewählten und berufenen nichtordinierten Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen einschließlich der Kapellenvorsteher und Kapellenvorsteherinnen in alphabetischer Reihenfolge einzutragen.

In der Wählerliste der Kirchengemeinden sind nicht die Namen der Gemeindeglieder aufzunehmen, die dem Kirchenkreistag, aber nicht dem Kirchenvorstand ihrer Kirchengemeinde angehören.

2. In die von den Kirchenkreisen auszufüllenden Listen sind zuerst die Namen der wahlberechtigten Pastoren und Pastorinnen des Pfarrkonventes des Kirchenkreises und danach die Namen der gewählten, berufenen und sonstigen nichtordinierten Mitglieder des Kirchenkreistages jeweils in alphabetischer Reihenfolge einzutragen.

Mitglieder des Kirchenkreistages, die bereits in der Wählerliste ihrer Kirchengemeinde aufgeführt sind, dürfen nicht ein zweites Mal in der Wählerliste des Kirchenkreises aufgeführt werden.

Stellvertretende Mitglieder des Kirchenkreistages sind nicht wahlberechtigt.

3. Kopien der Listen mit den eingetragenen Namen und Anschriften der Wähler und Wählerinnen sind den Wahlkreisausschüssen zuzuleiten, die die Anschriften für die an die Wahlberechtigten zu versendenden Wähler- und Wählerinnenbenachrichtigungen benötigen.

Es liegt in der Verantwortung der Kirchenkreisvorstände, dass den Wahlkreisausschüssen die genauen Angaben über die Wahlberechtigten sowie alle Änderungen, die für die Wählerlisten erheblich sind, mitgeteilt werden. Nur sorgfältige Angaben können verhindern, dass Wahlberechtigte, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen wollen, nicht oder nicht vollständig in der Wählerliste eingetragen sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff

Erstellt am: 05.05.07